Funkenmühle Lindenbrück Zesch am See



Verein "Am Mühlenfließ" e. V.

Ein Verein für die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Lindenbrück mit den Gemeindeteilen Funkenmühle und Zesch am See stellt sich vor.

Geschäftsstelle:

Zescher Strasse 2 15806 Zossen OT Lindenbrück

E-Mail Adresse:

verein.am.muehlenfliess@gmail.com

Webseite im Internet:

www.verein-am-muehlenfliess-lindenbrueck.de

Verein "Am Mühlenfließ" e.V.

"Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils Lindenbrück mit den Gemeindeteilen Funkenmühle und Zesch am See"

Satzung § 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen Verein "Am Mühlenfließ". Es wird der Zusatz im Namen geführt:

"Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils Lindenbrück mit den Gemeindeteilen Funkenmühle und Zesch am See".

- **2.** Er hat seinen Sitz in Zesch am See, Unter den Eichen 9, 15806 Zossen.
- **3.** Der Verein wurde am 12.06.2007 in das Vereinsregister 6976 P, Amtsgericht Potsdam, eingetragen und trägt seitdem den Zusatz: e.V..

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Dieser Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch

- Pflege einer ständigen konkreten Zusammenarbeit des Vereins mit den für Lindenbrück zuständigen Vertretern des Jugendparlaments und mit dem Leo-Verein auf der Grundlage gemeinnütziger Projekte der Kinder- und Jugendbetreuung.
- Maßnahmen zur Einbeziehung der Jugendlichen in das Dorfleben.

 Förderung der Altenhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die ältere Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Lindenbrück zu bewältigen haben.

b) Förderung der Kunst, der Musik und der Literatur

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Organisation von Ausstellungen der darstellenden Kunst wie künstlerische Keramik und der bildenden Kunst wie Malerei vor allem von Künstlern, die im Ortsteil Lindenbrück leben und arbeiten.
- Organisation des Besuchs von Kunstausstellungen im Landkreis Teltow-Fläming für interessierte Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Lindenbrück und von Gesprächen mit den Künstlern zu ihrem Schaffen und zu einzelnen Kunstrichtungen.
- Organisation und Durchführung von kleineren Musikveranstaltungen, gestaltet durch Nachwuchskünstler, auch durch talentierte Schülerinnen und Schüler der Großgemeinde Zossen.
- Die Organisation und Durchführung von Buchlesungen.

c) Förderung des Naturschutzes

Dieser Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch

- Den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im unbesiedelten- und besiedelten Bereich des Ortsteils Lindenbrück mit dem Ziel, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit unserer Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und für seine Erholung nachhaltig zu sichern.
- Den Schutz und die Sauberhaltung unserer Seen in Lindenbrück.
- Die Unterstützung aller Maßnahmen, um die Wasserqualität der Seen weiter zu verbessern.

d) Förderung kultureller Betätigungen, die erster Linie der Freizeitgestaltung dienen

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Schaffung von Rahmenbedingungen zum Ausbau und zur besseren Nutzung von Potentialen der Freizeitgestaltung im Ortsteil Lindenbrück wie Erhaltung und Ausbau des Wanderund Radfahrwegenetzes, Anfertigung und Anbringen von Übersichtstafeln, Kennzeichnung besonderer Naturdenkmäler und Schaffung von Ruhepunkten.
- Organisation von Wanderungen in der Ortslage und darüber hinaus.

e) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Dieser Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch

- Erkundung und Dokumentation der Ortsgeschichte und ihre Fortschreibung.
- Gestaltung und Mitwirkung an der Organisation unserer jährlichen Feste.
- Ständige Aktualisierung unserer Internetseite über das Vereinsleben des Ortsteiles Lindenbrück mit seinen Gemeindeteilen Funkenmühle und Zesch am See.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach Abs. 1 verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
- 4. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- **1.** Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu seinen satzungsgemäßen Zwecken bekennt.
- 2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - A. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein
 - **B.** durch Ausschluss
 - C. durch den Tod.
- 4. Der Ausschluss kann erfolgen
 - **A.** bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins nach einem besonderen Ordnungsverfahren oder durch unanfechtbaren Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 3/4-Mehrheit bedarf.
 - **B.** bei mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird vom Vorstand in der Beitragsordnung beschlossen.

§ 5 Organe

Die Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - **b)** einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeisterin
 - **d)** einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von Beisitzern, im Höchstfall drei (3)
 - **e)** der Vorstand kann für die operative Tätigkeit eine/n Geschäftsführer/in berufen.

Der/die Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt aber mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und hat Rede- und Antragsrecht.

Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle des Vereins.

- **f)** Des Weiteren kann der Vorstand einen Schriftführer/in berufen. Der/die Schriftführer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes.
- 2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein. Beisitzer und Schatzmeister nur gemeinsam mit einem der Vorsitzenden.
- 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, die ihn oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abberufen kann.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist ermächtigt, über die Satzung hinaus weitere Ordnungen zur internen Struktur und Arbeitsweise des Vereins zu erlassen. Das betrifft z.B. die Geschäfts- und Vorstandsordnung sowie die Finanzordnung. Sobald Mitgliederrechte berührt werden, wie z.B. bei der Beitragsordnung, muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.

Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen (z.B. Änderungen in der Anschrift, sprachliche Korrekturen u.a.).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- **1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangen.
- **3.** Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit 4-Wochenfrist ordnungsgemäß, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- **4.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dem nicht in gesetzliche oder satzungsmäßige Gründe entgegenstehen. Auf Verlangen muss geheim abgestimmt werden.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist neben den in der Satzung aufgeführten Fällen zuständig für
 - a) die Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - **b)** die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie für die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 8

Der Vorstand kann Beiräte berufen. Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Beirat hat beratende und koordinierende Aufgaben. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- **1.** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn 3/4 aller Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Naturschutz zu übergeben.

Beschlossen auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 28.03.2009.

Der Vorstand des Vereins

Funktion	Name	Verantwortung
Vorsitzende	Andrea Voltz	Gesamtleitung, Gesamtaufgaben des Vereins, Öffentlichkeitsarbeit
Stellv. Vorsitzende	Andrea Franke	Operative Aufgaben, Kulturelle Freizeitgestaltung
Schatzmeisterin	Annett Hamann	Finanzen und Buchführung, Öffentlichkeitsarbeit
1. Beisitzer		Förderung der Heimatpflege, Wanderinfrastruktur, Marketing der Ortschronik
2. Beisitzerin	Simone Bauer	Organisation von Heimatfesten, Jugendhilfe
3. Beisitzerin		Bildungsfahrten, Altenhilfe

Stand: 11.06.2022